

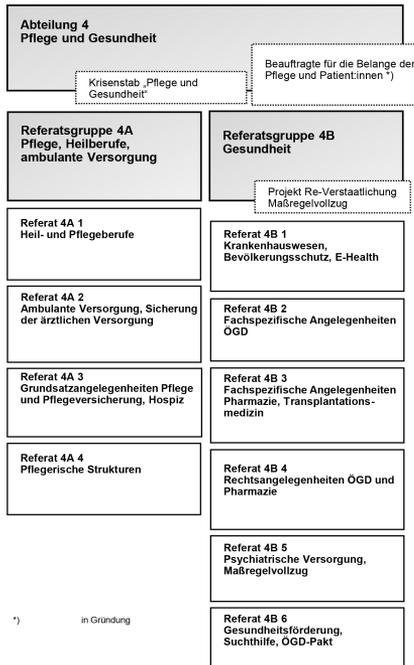
**Auszug aus dem Organigramm  
Thüringer Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Arbeit und Familie  
(TMSGAF)**

Stand: 22. Januar 2025

Anschrift: siehe Seite 2

**Ministerin  
Katharina Schenk  
Staatssekretär  
Udo Götze**

- Abteilung 1 Zentralabteilung
- Abteilung 2 Soziales und Familie
- Abteilung 3 Arbeit und Qualifizierung
- Abteilung 4 **Pflege und Gesundheit**
- Abteilung 5<sup>1)</sup> Arbeitsschutz, Lebensmittel- und Veterinärüberwachung



1) Struktur der Abteilung 5 s. S. 2.



Abteilung 5  
Arbeitsschutz, Lebensmittel-  
und Veterinärüberwachung

Referat 51  
Tierschutz, Tiergesundheit,  
Tierkörperbeseitigung

Referat 52  
Tierschutz, Tierarzneimittel,  
Berufsangelegenheiten

Referat 53  
Lebensmittelüberwachung

Referat 54  
Arbeitsschutz

**Anschrift:**

**Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie**

Werner-Seelenbinder-Str. 6, 99096 Erfurt

Postanschrift: Postfach 90 03 54, 99106 Erfurt

Tel: (03 61) 5 73 81-10 00

e-Mail: Poststelle@tmsgaf.thueringen.de

**Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine  
Hilfe und den Katastrophenschutz  
(Thüringer Brand- und  
Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG)**

Vom 2. Juli 2024<sup>1)</sup>  
(GVBl. 2024 S. 210)

– Auszug –

**Inhaltsübersicht<sup>2)</sup>**

**Erster Abschnitt**

**Zweck und Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen,  
Aufgabenträger, Landesbeirat**

- § 1 **Zweck und Anwendungsbereich**
- § 2 **Aufgabenträger**
- § 3 **Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe**
- § 4 **Gegenseitige Hilfe**
- § 5 **Brandschutzverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**
- § 6 **Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz**
- § 7 **Aufgaben des Landes im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz**
- § 8 **Alarmierung**
- § 9 **Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz**

**Zweiter Abschnitt**

**Brandschutz und Allgemeine Hilfe**

**Erster Unterabschnitt**

**Feuerwehren im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe**

- § 10 **Mitwirkung und Aufgaben der Feuerwehren**
- § 11 **Aufstellung der Gemeindefeuerwehren**
- § 12 **Jugendfeuerwehren**

1) Verkündet als Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210).

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

2) Die Inhaltsübersicht wurde vollständig abgedruckt. Die jeweils **fett** gedruckten Paragrafen sind nachfolgend abgedruckt.

- § 13 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige
- § 14 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
- § 15 Zusätzliche Altersversorgung
- § 16 Hauptamtliche Feuerwehrangehörige
- § 17 Heranziehen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde zum Feuerwehrdienst
- § 18 Leitung der Gemeindefeuerwehr
- § 19 Aufgaben der Leitung der Gemeindefeuerwehr
- § 20 Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren und stellvertretende Kreisbrandinspektorinnen und stellvertretende Kreisbrandinspektoren
- § 21 Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister
- § 22 Fachkräfte und Fachberaterinnen und Fachberater der Aufgabenträger
- § 23 Werkfeuerwehren

#### **Zweiter Unterabschnitt**

##### **Andere Organisationen in der Allgemeinen Hilfe**

- § 24 Mitwirkung und Aufgaben der anderen Hilfsorganisationen sowie anderer privater Organisationen
- § 25 Rechtsstellung der Mitglieder der anderen Hilfsorganisationen

#### **Dritter Unterabschnitt**

##### **Vorbeugender Gefahrenschutz**

- § 26 Zuständigkeiten im vorbeugenden Gefahrenschutz
- § 27 Gefahrenverhütungsschau
- § 28 Brandsicherheitswache

#### **Vierter Unterabschnitt**

##### **Einsatzleitung**

- § 29 Gesamteinsatzleitung
- § 30 Einsatzleitung
- § 31 Befugnisse der Einsatzleitung

#### **Dritter Abschnitt**

##### **Katastrophenschutz**

###### **Erster Unterabschnitt**

###### **Organisation des Katastrophenschutzes**

- § 32 **Begriff der Katastrophe**
- § 33 **Katastrophenschutzbehörden**
- § 34 Zuständigkeiten im Katastrophenschutz
- § 35 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- § 36 Rechtsstellung der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz

# Thüringer Heilberufegesetz<sup>1)</sup> (ThürHeilBG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002  
(GVBl. S. 125),  
zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 2. Juli 2024  
(GVBl. S. 277)

## Inhaltsübersicht

### Erster Abschnitt Die Kammern

- § 1 **Kammern für Heilberufe**
- § 2 **Mitglieder der Kammern**
- § 3 Vorübergehende Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach Europarecht
- § 4 Untergliederung der Kammern
- § 5 **Aufgaben der Kammern**
- § 5a Auskunft, Datenübermittlung
- § 5b **Versorgungswerke**
- § 5c Prüfung der Verhältnismäßigkeit, Datenbank für reglementierte Berufe, Entgegennahme von Stellungnahmen
- § 5d Amtliche Veröffentlichungen
- § 6 **Zuständigkeit der Landesapothekerkammer nach der Apothekenbetriebsordnung**
- § 7 Informationsrecht der Berufsangehörigen aus EG-Mitgliedsländern
- § 8 Gebühren
- § 9 Zusammenarbeit mit Behörden
- § 10 Beiträge
- § 11 Ordnungsgeld
- § 12 Zwangsvollstreckung

1) Durch das **Dritte Gesetz** zur Änderung des Heilberufegesetzes vom 21. November 2001 (GVBl. S. 309) wurde für die bisherige Bezeichnung **Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufserichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufegesetz)** die Bezeichnung **Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG)** eingeführt.

Mit der Änderungsfassung vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 267) wurde das Thür.HeilBG an das gültige Datenschutzrecht angepasst.

Bei den jeweiligen §§ sind deshalb nun von den Kammerangehörigen die **Daten** lediglich zu bearbeiten, aber **nicht mehr zu erheben und zu nutzen**.

2) (Fußnote entfallen)

## **Zweiter Abschnitt Die Organe der Kammern**

- § 13 Kammerversammlung und Vorstand
- § 14 Bildung der Kammerversammlung
- § 15 Aufgaben der Kammerversammlung
- § 16 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands
- § 17 Vertretung der Kammern

## **Dritter Abschnitt Ethik-Kommissionen**

- § 17a Ethik-Kommission bei der Landesärztekammer
- § 17b Ethik-Kommission an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Vierter Abschnitt Lebendspendekommission**

- § 17c Errichtung und Zusammensetzung
- § 17d Verfahren
- § 17e Gebühren
- § 17f (weggefallen)
- § 17g (weggefallen)

## **Fünfter Abschnitt Die Aufsicht**

- § 18 Aufsicht über die Kammern
- § 19 Aufsicht über die Versorgungswerke

## **Sechster Abschnitt Die Berufsausübung**

- § 20 Grundsatz
- § 21 Berufspflichten
- § 22 Berufsordnung
- § 23 Wesentliche Bestimmungen der Berufsordnung

## **Siebenter Abschnitt Die Weiterbildung**

### **Erster Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften**

- § 24 Bezeichnungen
- § 25 Bestimmung der Bezeichnungen
- § 26 Führen von Bezeichnungen
- § 27 Inhalt und Dauer der Weiterbildung

# Thüringer Beamtengesetz (ThürBG)

Vom 12. August 2014  
(GVBl. S. 472)<sup>1)</sup>,  
zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juli 2024  
(GVBl. S. 277)  
– Auszug –<sup>2)</sup>

...

## Erster Teil Einleitende Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist.

...

### § 2 Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung (§ 2 BeamtStG)

Wird sonstigen der **Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften**<sup>3)</sup>, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Dienstherrnfähigkeit nach § 2 Nr. 2 des **Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)** vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Satzung zuerkannt, bedarf die Satzung der Genehmigung der Landesregierung.

### § 3 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

- (1) Oberste Dienstbehörde ist
1. für die Beamten des Landes die oberste Landesbehörde des Geschäftsbereichs, in dem sie ein Amt bekleiden,
  2. für die Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung zuständige Organ.

1) Das Gesetz ist Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (GVBl. S. 472).

2) Die hier abgedruckten Paragraphen nehmen Bezug auf das **Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte**.

Die **Ehrenamtlichen Landespharmazieräte (LPhR)** sind Ehrenbeamte im Sinne dieses Gesetzes (s. E 2 a).

3) Die LAK ist Körperschaft des öffentlichen Rechts (s. D 1, S. 5 mit Fußn. 4).

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer Beamten für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Ist ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so nimmt die zuständige oberste Dienstbehörde die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr.

(3) Entscheidungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz und dem Beamtenstatutgesetz trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Dienstvorgesetzte und nach Beendigung des Dienstverhältnisses der letzte Dienstvorgesetzte.

#### § 4

### Leistungen des Dienstherrn

Leistungen des Dienstherrn sind Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen. Sonstige Leistungen sind Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen, soweit sie nicht zur Besoldung oder Versorgung gehören.

## Zweiter Teil Das Beamtenverhältnis

### Erster Abschnitt Begründung eines Beamtenverhältnisses

#### § 5

### Zuständigkeit für die Ernennung, Wirksamwerden, Folgen (§ 8 BeamtStG)

(1) Der Ministerpräsident ernennt die Beamten des Landes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er kann dieses Recht auf andere Stellen übertragen. Er kann die Ministerien ermächtigen, die Befugnis, Beamte zu ernennen, auf ihnen unmittelbar nachgeordnete Behörden zu übertragen.

(2) Die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände werden von deren oberster Dienstbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) ernannt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Beamten der sonstigen der **Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften**<sup>3)</sup>, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von der nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung hierfür zuständigen Stelle ernannt.<sup>4)</sup>

(4) Einer Ernennung bedarf es neben den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BeamtStG auch zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG).

(5) Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(6) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

...

---

4) Zuständige Stelle (zuständige Behörde) ist das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) im Benehmen mit der Thüringer Landesapothekerkammer (LAK).

**Thüringer Gesetz  
zur Ausführung der Vorschriften über den Verkehr mit  
Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, sonstigen  
Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen  
(Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetz –  
ThürLMÜbG)**

Vom 8. Juli 2009

(GVBl. S. 581),

zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes zur Änderung  
verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 2. Juli 2024

(GVBl. S. 277)

– Auszug –

§ 1

**Zuständige Behörden und ihre Aufgaben**

- (1) Zuständige Behörden für die Überwachung der Einhaltung
1. **des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB)** in der Fassung vom 15. September 2021 (BGBl. S. 4253; 2022 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung, der aufgrund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sich die betreffenden Bestimmungen auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch stützen, und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des vorgenannten Gesetzes, jeweils in Bezug auf Lebensmittel, einschließlich Lebensmittel-Zusatzstoffe, kosmetische Mittel, sonstige Bedarfsgegenstände, mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte und lebende Tiere im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 LFGB,
  2. **des Weingesetzes** in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 3 bis 12 des Weingesetzes sowie für die Überwachung der Einhaltung der aufgrund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, soweit sie jeweils die Weinüberwachung betreffen,
  3. **des Milch- und Margarinegesetzes** vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des Milch- und Margarinegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sich die betreffenden Bestimmungen auf dieses Gesetz stützen,
  4. **des § 4 Abs. 1 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG)** vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 4 Abs. 2 sowie den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. EU Nr. L 268 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus genetisch veränderten Orga-

nismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. EU Nr. L 268 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung, soweit Lebensmittel betroffen sind,

5. **des Tabakerzeugnisgesetzes** (TabakerzG) vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) in der jeweils geltenden Fassung, der aufgrund des Tabakerzeugnisgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sich die betreffenden Bestimmungen auf dieses Gesetz stützen, und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des vorgenannten Gesetzes, vorbehaltlich einer nach § 27 Abs. 1 Satz 2 TabakerzG oder anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Zuständigkeit, und
  6. dieses Gesetzes
- sind die Lebensmittelüberwachungsbehörden.** Sie nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Satz 1 alle amtlichen Aufgaben nach den genannten Rechtsvorschriften wahr, soweit keine abweichenden Bestimmungen vorliegen.

**(2) Lebensmittelüberwachungsbehörden sind**

1. das für die Lebensmittelüberwachung einschließlich Fleisch- und Geflügelfleischhygiene zuständige **Ministerium als oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde**,<sup>1)</sup>
  2. **das Landesamt für Verbraucherschutz als obere Lebensmittelüberwachungsbehörde**<sup>2)</sup> und
  3. die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis (**Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter**)<sup>3)</sup> als untere Lebensmittelüberwachungsbehörden.
- Die obere Lebensmittelüberwachungsbehörde ist Fachaufsichtsbehörde für die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind **die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden**<sup>3)</sup> zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1.

(4) Die oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 3 die Zuständigkeit der Behörden nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 zu bestimmen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung zweckmäßig ist. § 7 Abs. 2 Satz 2 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(5) Die oberste und obere Lebensmittelüberwachungsbehörde können **in Notsituationen zur Gefahrenabwehr** jeweils im Benehmen mit dem zuständigen Landkreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt anordnen, dass ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt vorübergehend Fachpersonal aus seinem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt einem anderen Landkreis oder einer anderen kreisfreien Stadt oder der oberen oder obersten Lebensmittelüberwachungsbehörde zur Verfügung stellt, wenn dies zur Abwehr von gesundheitlichen Gefahren durch Lebensmittel, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände erforderlich wird. Eine Personalanforderung, die über vier Wochen hinausgeht, kann nur im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium ausgesprochen werden.

1) Siehe B 8, Geschäftsbereich des TMASGFF.

2) Siehe B 9, Struktur des TLV.

3) Siehe B 10 a.